

Kommissionsreglement Filmstelle VSETH

Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.

1 Rechtsform, Name

Art. 1 Unter dem Namen «Filmstelle VSETH», nachfolgend «Filmstelle» genannt, besteht eine ständige Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten, die gewisse darüber hinausgehende Pflichten besitzt. Diese sind in diesem Reglement festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der VSETH-Statuten massgebend.

2 Zweck

Der Zweck der Kommission ist

Art. 2 die Vorführung von Filmen in den Räumlichkeiten der ETH Zürich.

Art. 3 die aktive Beschäftigung mit Filmen anzuregen und diese zu fördern, insbesondere mit so genannten «Studiofilmen».

Art. 4 die Ausbildung im Bereich Filmvorführung und –marketing zu fördern.

Art. 5 die Sammlung und Archivierung von Dokumentationsmaterial, sowie das Führen einer Bibliothek mit einschlägiger Fachliteratur zum Thema Film.

3 Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich zusammen aus

Art. 6 dem Vorstand als entscheidendem Organ

- a) vom Vorstand des VSETH gewählte Vorstandsmitglieder
 - Präsident
 - Vizepräsident

Die Amtsperiode beträgt zwei Semester.

- b) Technischer Administrator

Dieser darf auch durch den Präsidenten oder dem Vizepräsident verkörpert werden und wird durch den Vorstand der Filmstelle bestimmt.

- c) weiteren Vorstandsmitgliedern
Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Namen, Alter, Hochschule, Studiengang und Semester dem Vorstand des VSETH direkt nach der Wahl mitgeteilt.

Art. 7 weiteren Mitgliedern.

4 Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.

Art. 9 Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

Art. 10 Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

Art. 11 Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der Filmstelle auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

Art. 12 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

Art. 13 Der Technische Administrator ist für den ordnungsgemässen Gebrauch und die Instandhaltung der für Filmvorführung zur Verfügung stehenden Apparaturen verantwortlich; insbesondere auch für die Weitergabe des «Know-Hows». Des Weiteren ist von ihm eine stets aktuell zu haltende Liste über die vorhandenen Apparaturen und Geräte zu führen.

Art. 14 Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 2.

- Art. 15** Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss dem Vorstandspflichtenheft erledigt.
- Art. 16** Mitglieder der Filmstelle verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich der in Art. 2–5 formulierten Ziele.

5 Tätigkeit

- Art. 17** Die Filmstelle führt jedes Semester einen Filmzyklus durch. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 2–5 formulierten Zielen entsprechen. Die Filmstelle ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- Art. 18** Die Filmvorführungen des Zyklus finden in der Regel immer am selben Wochentag statt. Die Filmstelle besitzt für diesen Wochentag ein Vorreservierungsrecht im CABinett, insofern es sich um einen Montag, Dienstag oder Mittwoch handelt.
- Art. 19** Die Filme eines Zyklus sollen unter einem gemeinsamen Thema stehen. Dieses, sowie die zugehörigen Filmtitel werden vom Vorstand der Filmstelle festgelegt und dem Vorstand des VSETH mitgeteilt.
- Art. 20** Die Filmstelle wirbt in geeigneter Weise für den aktuellen Zyklus und ihren sonstigen Anlässen; insbesondere ist das Augenmerk auf Studierende der ETH Zürich zu legen.
- Art. 21** Die Filmstelle erhebt Eintritt für ihre Vorführungen. Auch ein Abonnement für den gesamten Zyklus ist anzubieten. Die Preise werden mit dem Vorstand des VSETH abgesprochen.
- Art. 22** Die Filmstelle bietet nach eigenem Ermessen Getränke und Speisen bei den Filmvorführungen an.
- Art. 23** Die Filmstelle dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH Götti eine Kopie dieses Archivs.
- Art. 24** Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der Filmstelle ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

6 Finanzen

- Art. 25** Für alle Kommissionen des VSETH bestehen Vorschriften zur Buchführung. Diese sind verbindlich (Siehe: Reglement über die Buchführung der Kommissionen)
- Art. 26** Die zweckentsprechende Finanzierung der Filmstelle soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird die Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich angestrebt.
- Art. 27** Die Filmstelle kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die Filmstelle unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den «Kommissionskostendeckel» gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.
- Art. 28** Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der Quästor des VSETH auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.
- Art. 29** Die Einnahmen der Filmstelle gemäss Art. 24 und 25 dürfen ausschliesslich zu Vereinszwecken, gemäss Art. 2–5, eingesetzt werden.
- Art. 30** Es wird kein regelmässiger Mitgliedsbeitrag erhoben.
- Art. 31** Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.

7 Sitzungen und Beschlussfindung

- Art. 32** Die Kommissionssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
- Art. 33** Über ihre Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH, sowie der GPK des VSETH zuzustellen.
- Art. 34** In der Kommission haben nur Vorstandsmitglieder gem. Art. 6 Stimmrecht, wobei der Präsident über den Stichentscheid verfügt.

- Art. 35** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Art. 36** Beschlüsse werden offen mit einem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst (es sei auf Art. 53 und 54 der VSETH-Statuten verwiesen).
- Art. 37** In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung telefonisch oder via E-Mail möglich.

8 Zeichnungsberechtigung

- Art. 38** Zeichnungsberechtigt zu Zweien sind der Präsident der Filmstelle, der Vizepräsident der Filmstelle und der Quästor des VSETH.
- Art. 39** Über Beträge bis CHF 300.00 für das Tagesgeschäft, insofern sie den in Art. 2–5 formulierten Zielen entsprechen, kann der Vizepräsident oder der Präsident allein verfügen.

9 Zusammenarbeit

- Art. 40** Die Filmstelle bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Kulturstelle des VSETH, dem SOSeth und United Visions.
- Art. 41** Die Filmstelle ist Mitglied oder bemüht sich um Mitgliedschaft in relevanten Organisationen/Verbänden für Filmevorführungen und ähnlichen Organisationen. Diese Mitgliedschaften sind publik zu machen und deren Statuten dürfen den Statuten des VSETH oder dem Reglement der Filmstelle nicht widersprechen.

10 Haftung

- Art. 42** Für Verbindlichkeiten der Kommission haftet das Verbandsvermögen des VSETH (gemäss Art. 9 VSETH Statuten).

11 Schlussbestimmungen

- Art. 43** Dieses Reglement wurde am 1. November 2007 vom Vorstand des VSETH genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente der Filmstelle und tritt per sofort in Kraft.